Satzung des Fussballclub Phoenix Nagelsberg 2002 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahre 2002 gegründet. Er führt den Namen „Fussballclub Phoenix Nagelsberg 2002 e.V.". Er hat seinen Sitz in Künzelsau-Nagelsberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vornehmlich im Bereich des Fussballsports, sowie durch Zurverfügungstellen geeigneter Sportanlagen und Organisation eines ordentlichen und regelmässigen Spielbetriebs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen sind hiervon Zahlungen und pauschalierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale.

Diese kann der Vorstand für Vereinsämter und ehrenamtlich Tätige bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen.

Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
2. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
3. Kindern bis zu 14 Jahren
4. Ehrenmitgliedern
5. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen, das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung sowie deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonderes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.

Mit der Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluß aus dem Verein
3. durch den Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand angezeigt

werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, verpflichtet. Das gleiche gilt für gemäss § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist
2. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlußbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltlungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind frei wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand Gezwungen werden.

Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Präsentationen im Namen des Vereins nach außen an vom Vorstand gegebenenfalls bestimmten Richtlinien zu halten. Auf Corporate Identity und Corporate Design ist zu achten.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in den ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge erfolgt über das Banklastschriftverfahren.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Künzelsau-Nagelsberg haben, können von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise befreit werden, dasselbe gilt für zu erbringende sonstige Dienstleistungen.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder können von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für

zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen (siehe § 14).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

[a] die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie muss spätestens bis 30.06. eines jeden Geschäftsjahres stattgefunden haben. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeboten der Stadt Künzelsau oder durch Aushang im öffentlichen Schaukasten am Ganerbengymnasium Künzelsau-Nagelsberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellungen der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

[b] die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung (§ 10 [a]) muß bei der außerordentlichen Hauptversammlung die Tagesordnungspunkte 1, 2, 3 und 5 nicht enthalten.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. den Abteilungsleitern

Der erweiterte Vorstand („Vereinsrat") besteht darüberhinaus aus

5. bis zu fünf Beisitzern
6. dem Jugendvertreter

Die Vorstandsämter müssen namentlich benannt sein, können aber auch in Personalunion ausgeübt werden. Der Vorstand muß mindestens aus der vom Vereinsrecht geforderten Anzahl Mitglieder bestehen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitglieder, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Vorstandsarbeit ist so zu organisieren, daß die Vorstandsmitglieder (§ 11, Punkt 1-5) Beschlussvorlagen erarbeiten, die dann vom erweiterten Vorstand („Vereinsrat") beschlossen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands („Vereinsrat") anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorständen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt immer bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt (§ 14), der Jugendvertreter auf der Jugendvollversammlung (§ 4). Sie sind von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen. Besteht der Verein aus nur einer einzigen Abteilung, wird der Abteilungsleiter von der Hauptversammlung gewählt. Unterhält der Verein keine dem Vereinszweck entsprechende Jugendaktivitäten und keinen Jugendbetrieb, so entfällt für diese Zeit der Jugendvertreter im Vorstand.

Scheidet ein Vereinsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein allein zu vertreten. Der Kassier und der Schriftführer sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei der gleichzeitigen Verhinderung aller drei Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuß bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer des Vereins.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen. § 8 bleibt hiervon unberührt.

Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.

Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebes sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 15 Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelugen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstösst oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluß vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoss können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Künzelsau, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16. März 2002 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Künzelsau, 16. März 2002

1. Vorsitzender

Schriftführer

Geändert am 26. März 2011

Künzelsau, den 26. März 2011

1. Vorsitzender

Schriftführer

Geändert am 21. März 2015

Künzelsau, den 21. März 2015

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Schriftführer

Geändert am 10. September 2021

Künzelsau, den 10. September 2021

_____
Vorstand

_____
Vorstand

_____
Vorstand

_____
Schriftführer